

10829 Berlin, 9. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-272
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 56-1.41.3-39/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-351

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3
Typ DS 18, K 90 - 18107

Geltungsdauer bis:

7. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-351 vom 12. März 2001.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ DS18.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Nenngrößen DN 71 bis DN 355 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Zentralentlüftungsanlagen oder in Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Er darf ausschließlich zum vertikalen Einbau in oder unterhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken F90 in Verbindung mit weiteren Absperrvorrichtungen verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ DS18 hat nur gemeinsam mit den nachfolgend beschriebenen klassifizierten Absperrvorrichtungen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in oder unterhalb von Geschossunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn an den Anschlussleitungen Brandschutzventile vom Typ BV18S angeschlossen sind oder
- in oder unterhalb von Geschossunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn an den Anschlussleitungen Brandschutzventile vom Typ BV18N angeschlossen sind oder
- in oder unterhalb von Geschossunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn in den Anschlussleitungen Absperrvorrichtungen vom Typ TS18 angeschlossen sind oder
- in oder unterhalb von Geschossunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn in den Anschlussleitungen Absperrvorrichtungen vom Typ DS18 mit Nennweiten bis DN 80 angeschlossen sind oder
- in oder unterhalb von Geschossunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn an den Anschlussleitungen Einzelentlüftungsgeräte mit eigenem Brandschutz angeschlossen sind und

wenn zwischen der Absperrvorrichtung vom Typ DS18 in der Hauptleitung und den weiteren klassifizierten Absperrvorrichtungen jeweils eine öffnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist. Die Abhängungen der Anschlussleitungen zwischen Hauptleitung und weiterer Absperrvorrichtung sind in Abständen von $\leq 1,5$ m auszuführen.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und



- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ DS18 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

MPA NRW – Nr. 23 08 11 595

IBMB- Nr. – 7479 / 6876 - Do

IBMB- Nr. – 3244 / 1807 - Do

IBMB- Nr. – 3595 / 5317 - Do

IBMB- Nr. – 3595 / 5317 – b - Do

IBMB- Nr. – 2/98 - Do

IBMB- Nr. – 3304 / 3048 - Do

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Kronenrohr
- Dämmschichtbildner mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung¹
- Kunststoff-Inliner
- Haltekonsolen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 - 181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



¹

Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung* erforderlich. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

*

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ DS 18 haben in oder unterhalb von Geschossdecken F90 die Feuerwiderstandsklasse K 90 – 18017, wenn sie in Verbindung mit eigenständigen, klassifizierten und zugelassenen Absperrvorrichtungen in oder an den Anschlussleitungen oder mit Einzellüftungsgeräten mit eigenem Brandschutz entsprechend den Ausführungen der Anlagen eingebaut werden und die angeschlossenen Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) bestehen; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben. Die Hauptleitungen mit der Absperrvorrichtung dürfen mit oder ohne feuerwiderstandsfähige Schachtverkleidungen verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ DS18, sowie alle weiteren angeschlossenen Absperrvorrichtungen in oder an den Anschlussleitungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Zwischen Hauptleitung und den weiteren Absperrvorrichtungen dürfen nur öffnungslose Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen vom Typ DS 18 nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18017-3 für zentrale Zu- und Abluftanlagen sowie in Einzelentlüftungsanlagen verwendet werden.

Dazu müssen die Absperrvorrichtungen vom Typ DS18 in Hauptleitungen jeweils mit weiteren Absperrvorrichtungen in den Anschlussleitungen, entsprechend den Ausführungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-41.3-300 oder Nr. Z-41.3-302 oder Nr. Z-41.3-556 brandschutztechnisch verbunden sein oder in Einzelentlüftungsanlagen mit Einzelentlüftungsgeräten, die über eigene Absperrvorrichtungen aus Stahlblech mit Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung verfügen, angeschlossen sein. Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen vom Typ DS 18 in Hauptleitungen mit Absperrvorrichtungen vom Typ DS 18 in den Anschlussleitungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen eingebaut werden; wenn der Durchmesser der Anschlussleitung und der Absperrvorrichtung max. bis zur Nennweite DN 80 begrenzt wird.

Die Anschlussleitungen müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen, öffnungslos sein und Durchmesser von max. 200 mm haben. Die Befestigungen/Abhängungen der Anschlussleitungen müssen in Abständen von $\leq 1,5$ m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken angebracht werden. Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.



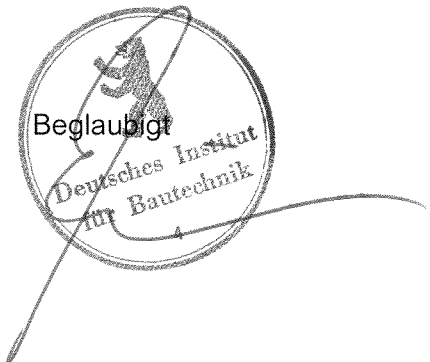
Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden massiven Decke sind mit Mörtel der Gruppen II oder III mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

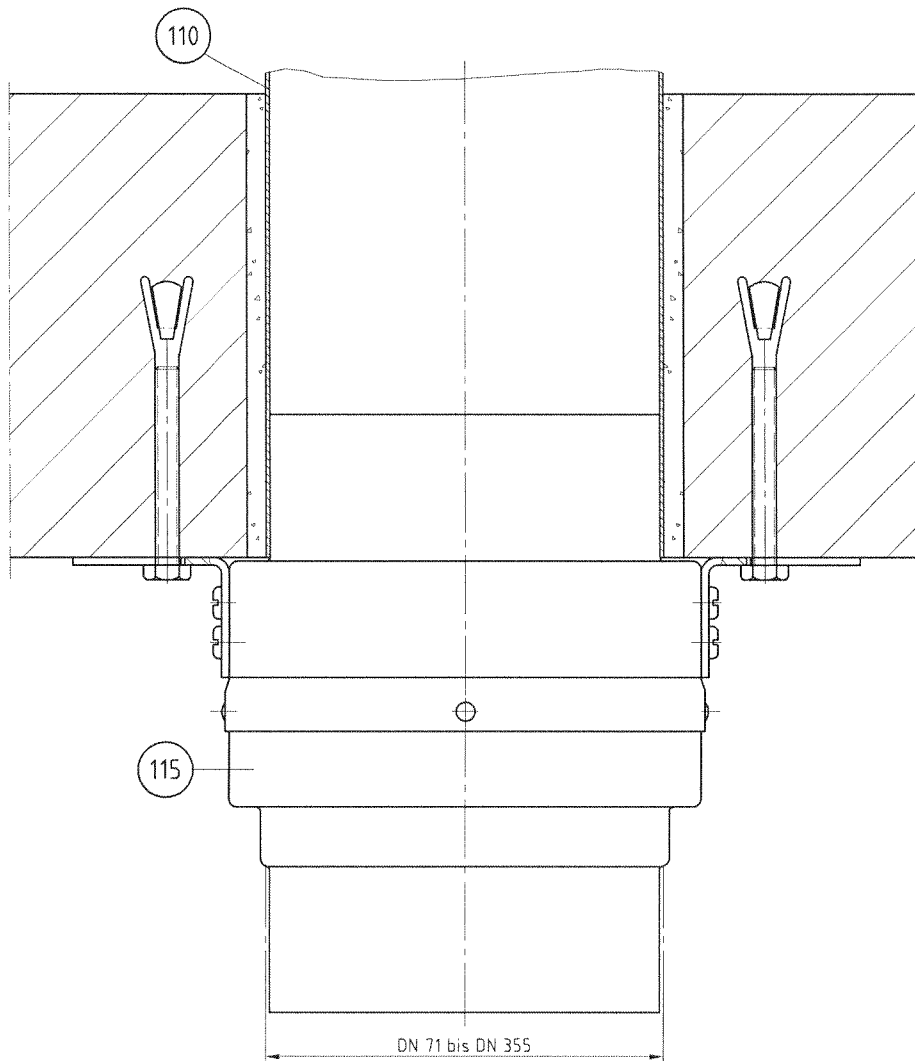
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Kersten





110 Lüftungs-Hauptleitung aus Stahl
 115 Deckenschott DS 18

WILDEBOER Bauteile GmbH
 Marker Weg 11
 26826 Weener
 Telefon 0 49 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

DS 18

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 1354
 vom 09.03.2006



Einbau

Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

Geschossdecke: F30 F60 F90
 Absperrvorrichtung: K30-18017 K60-18017 K90-18017

Bild 1: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten mit eigenem Brandschutz (Pos.117)

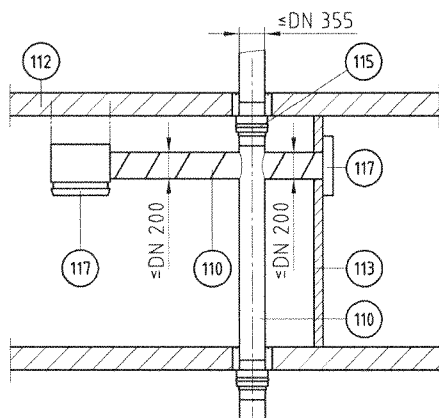
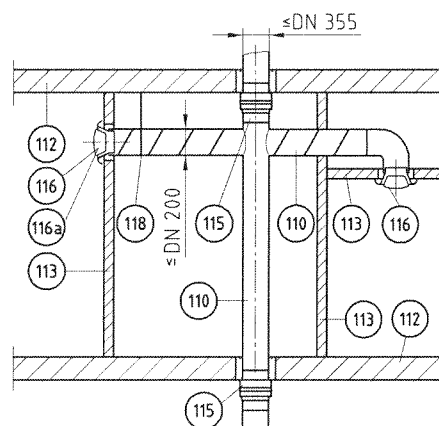


Bild 2: Einbaubeispiel mit Brandschutzventil BV18S/N



- 110 Lüftungs-Hauptleitung bzw. Lüftungs-Abzweigleitung aus Stahl (z.B. Wickelfalzrohr)
- 112 Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 113 Wand, Decke oder Verkleidung ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 114 Lüftungs-Abzweigleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen
- 115 Deckenschott DS 18; Einbau siehe Anlage Blatt 3
- 116 Lüftungsventil BV18S mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-300
- 116a Lüftungsventil BV18N mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-302
- 117 Einzel-Lüftungsgerät mit eigenem Brandschutz für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau. Lüftungsgeräte und ihre Absperrvorrichtungen müssen zugelassen sein und sind entsprechend zu befestigen.
- 118 Abhängung mit Feuerwiderstandsdauer für Lüftungsleitung (110). Abstand ≤ 1,5m, zulässige Zugbelastung ≤ 6N/mm².
- Dübel sind nach Zulassungsbescheid einzubauen, ansonsten siehe DIN 4102-4.
- 119 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen
- 120a TopSchott TS18 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-556
- 120b Deckenschott DS18 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-351
- 121 Einzel-Lüftungsgerät ohne eigenen Brandschutz für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau. Lüftungsgeräte müssen zugelassen sein und sind entsprechend zu befestigen.

Bild 3a: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten ohne eigenen Brandschutz (Pos. 121)

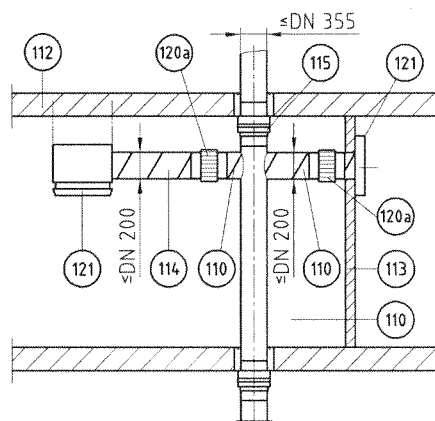


Bild 3b: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten ohne eigenen Brandschutz (Pos. 121)

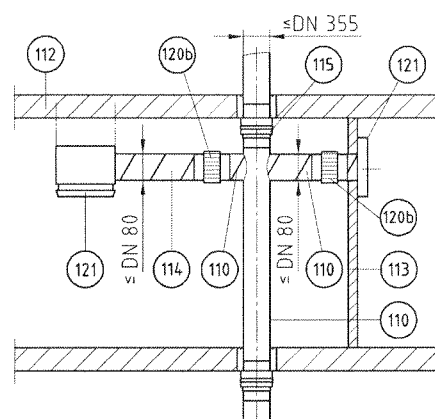
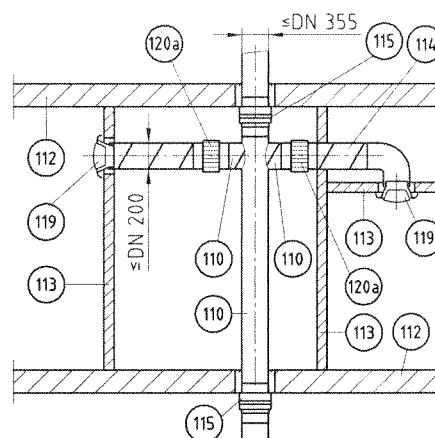


Bild 4: Einbaubeispiel mit Luftdurchlässen aus beliebigen Baustoffen



WILDEBOER Bauteile GmbH
 Marker Weg 11
 26826 Weener
 Telefon 0 49 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

DS 18

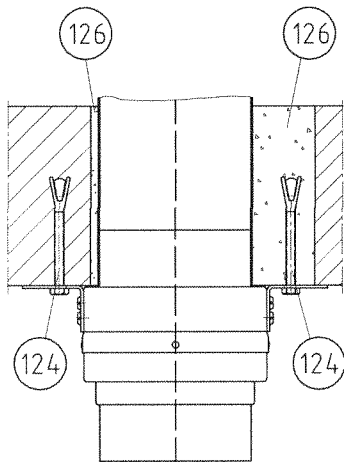
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 351
 vom 09.03.2006

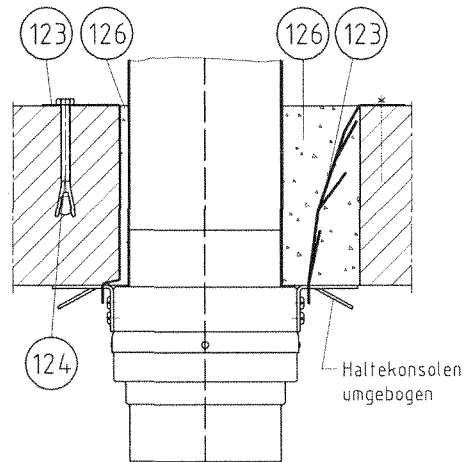


Deckenmontage

Einbaubeispiel unter Decken

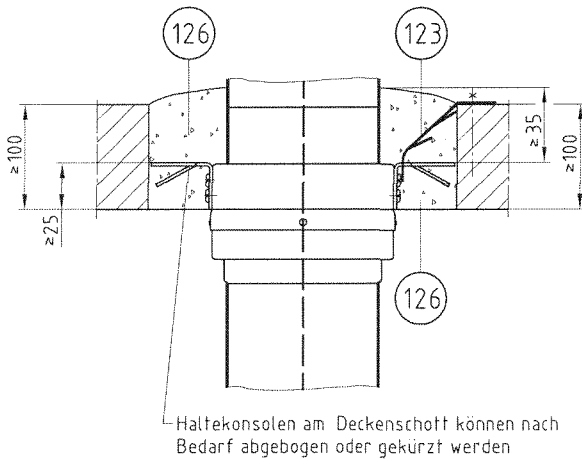


Dübelbefestigung unter der Rohdecke



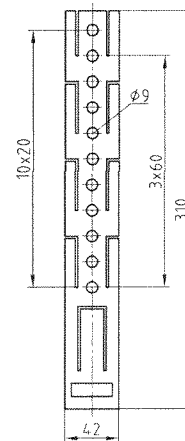
Dübelbefestigung mit Mörtelanker (Pos. 123) auf der Rohdecke bzw. Einmörtelung der Mörtelanker, ggf. mit Fixierung durch Stahlstift oder Dübel auf der Rohdecke.

Einbaubeispiel unter Decken



Einmörtelung in Decken, ggf. mit Mörtelanker (Pos. 123), die auf der Rohdecke durch Stahlstift oder Dübel fixiert werden können.

Mörtelanker (Pos. 123)



- 123 Mörtelanker
- 124 Stahlpreisdübel M6, gebohrt oder eingemörtelt
- 126 Mörtel, Gruppe II oder III, DIN 1053 oder Beton

WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 0 49 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

DS 18

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 351
vom 09.03.2006